



### IN DIESER AUSGABE

1. Pillar Two Erklärungspflichten

#### 1

### Pillar Two Erklärungspflichten

#### **Welche Gesellschaften und Gruppen unterliegen Pillar Two?**

Das Pillar-Two-Regelwerk der OECD findet Anwendung auf Gesellschaften, die Teil multinationaler Unternehmensgruppen sind, deren **konsolidierte jährliche Umsatzerlöse in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre Euro 750 Millionen** oder mehr betragen. Die Vorschriften sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem **31/12/2023** beginnen. Bei kalendergleichen Geschäftsjahren gelangen die Regelungen somit ab dem Jahr **2024** zur Anwendung.

#### **Gruppen mit oberster Muttergesellschaft in den USA oder in der Volksrepublik China**

Multinationale Unternehmensgruppen mit oberster Muttergesellschaft in den USA unterliegen einer spezifischen Anwendung der Regelungen. In diesen Fällen empfehlen wir, eine Einzelfallanalyse vorzunehmen. Auch Gruppen mit oberster Muttergesellschaft in der Volksrepublik China weisen besondere Komplexitäten auf. Daher empfehlen wir auch hier eine vertiefte Prüfung des jeweiligen Sachverhalts.

## Was ist Pillar Two? – Kurzübersicht

Seit mehreren Jahrzehnten entwickeln die Mitgliedstaaten der OECD im Rahmen des sogenannten *Inclusive Framework* umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting* – BEPS), insbesondere zur Verhinderung der Verlagerung von Steuerbemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerrländer.

Am 20/12/2021 verabschiedete das Inclusive Framework die sogenannten „*Pillar Two Model Rules*“ (auch bekannt als „*Global Anti-Base Erosion*“ bzw. GloBE-Regeln). Diese sehen die Einführung einer globalen **Mindestbesteuerung in Höhe von 15%** vor.

## Umsetzung des Pillar-Two-Regimes in der Europäischen Union und in Italien

Auf Ebene der Europäischen Union wurde das Pillar-Two-Regime durch die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14/12/2022 umgesetzt, mit dem Ziel, ein globales Mindestbesteuerungsniveau für multinationale Unternehmensgruppen sowie große nationale Gruppen innerhalb der EU sicherzustellen. In Italien erfolgte die Umsetzung durch das Gesetzesdekret Nr. 209/2023 sowie durch eine Reihe nachfolgender Durchführungsbestimmungen, die die Implementierung des Regimes weitgehend abgeschlossen haben. Derzeit stehen jedoch noch entsprechende Verwaltungsanweisungen der italienischen Finanzverwaltung aus.

## Erklärungspflichten und Informationspflichten im Rahmen von Pillar Two

Für Steuerpflichtige mit kalendergleichem Geschäftsjahr hat die erste Erklärungsphase für das Steuerjahr 2024 begonnen; für abweichende Geschäftsjahre gilt dies entsprechend für jene, die am oder nach dem 31/12/2023 beginnen.

Bis **Ende Juni 2026** sind die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen verpflichtet, **drei zentrale Erklärungen und informative Verpflichtungen** zu erfüllen, die sämtlich bis zum 30/06/2026 fällig sind.

Die einzelnen Verpflichtungen sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt und werden in den folgenden Abschnitten kurz erläutert.

Übersichtstabelle 1

	Verpflichtungen	Rechtsgrundlagen	Typologie
1.	<b>Mindeststeuer-Bericht (CR – GIR)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Art. 51 GvD Nr. 209/2023</li><li>– Durchführungsverordnung vom 16/10/2025</li><li>– Leitlinien des MEF</li></ul>	Informationspflicht auf Ebene der Unternehmensgruppe
2.	<b>Notifikation (Gruppenträgermeldung)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Art. 51 GvD Nr. 209/2023</li><li>– Durchführungsverordnung vom 25/02/2025</li><li>– Verwaltungsanweisung Prot. Nr. 321488 vom 07/08/2025</li></ul>	Informationspflicht betreffend die Ernennung des zur Abgabe der CR bestimmten Rechtsträgers

<b>3.</b>	<b>GloBE-Steuererklärung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 53 GvD Nr. 209/2023</li> <li>– Durchführungsverordnung vom 07/11/2025</li> <li>– Verwaltungsanweisung Prot. Nr. 46523 vom 06/02/2026</li> </ul>	Steuerliche Erklärungsspflicht
-----------	------------------------------	---	--------------------------------

*Hinweis: Im Hinblick auf multinationale Unternehmensgruppen (MNEs) mit obersten Muttergesellschaften in Staaten, die die GloBE-Regeln nicht übernommen haben (z. B. Vereinigte Staaten und China), wird auf den letzten Abschnitt verwiesen.*

Die betroffenen Mandanten werden angehalten, die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen, um die Erklärungen fristgerecht elektronisch an die italienische Finanzverwaltung zu übermitteln, entweder direkt oder über einen beauftragten Intermediär.

Im Folgenden wird eine kurze Darstellung der einzelnen Verpflichtungen gegeben.

## **1. Mindeststeuer-Bericht (CR)**

### **1.1. Inhalt**

Der **Mindeststeuer-Bericht (CR)** weist eine modulare Struktur auf und gliedert sich in **drei Abschnitte**. Im **ersten Abschnitt** übermittelt das beauftragte Unternehmen die Informationen zur multinationalen oder nationalen Unternehmensgruppe. Im **zweiten Abschnitt** werden durch das zur Übermittlung bestimmte Unternehmen Angaben zu vereinfachten Regelungen („*Safe Harbour*“), zu jurisdiktionsbezogenen Ausnahmen sowie zu ausgeübten Wahlrechten gemacht. Im **dritten Abschnitt** werden die steuerlichen Berechnungen im Zusammenhang mit dem Regelwerk dargestellt. Für jede Jurisdiktion sowie für jede Gruppe homogener Einheiten, die in der jeweiligen Jurisdiktion ansässig sind, sind insbesondere folgende Informationen anzugeben: maßgebliches Einkommen, gezahlte oder geschuldete Steuern, Berechnung des effektiven Steuersatzes (ETR) sowie sämtliche Angaben zur Mindeststeuer (einschließlich ergänzender Mindeststeuer, Zusatzsteuer und nationaler Mindeststeuer) einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Anpassungen der relevanten Bemessungsgrundlagen.

### **1.2. Meldepflichtige Unternehmen**

Der **Mindeststeuer-Bericht (CR)** ist von einem oder mehreren der nachstehenden Geschäftseinheiten einzureichen.

- Grundsätzlich sieht die allgemeine Regel vor, dass jede in Italien **ansässige Geschäftseinheit (1)** sowie **jede steuerlich transparente Einheit (2)** die CR einzureichen hat.

Zur Reduzierung des administrativen Aufwands auf Gruppenebene sowie zur Vereinfachung der Informationspflichten sehen die Regelungen jedoch bestimmte Ausnahmen vor.

Abweichend von der Grundregel kann die CR auch eingereicht werden durch:

- ein in Italien **ansässiges Unternehmen**, das hierfür ausdrücklich ernannt wurde (*designated filing entity*);
- eine **ernannte Einheit** mit Sitz im Ausland, sofern für das betreffende Geschäftsjahr ein qualifiziertes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden mit Italien über den Informationsaustausch besteht (insbesondere im Rahmen von **DAC 9<sup>1</sup>** oder das **GIR-MCAA<sup>2</sup>**);
- die **oberste Muttergesellschaft (Ultimate Parent Entity – UPE)**, sofern diese in einer Jurisdiktion ansässig ist, die für das betreffende Geschäftsjahr über ein qualifiziertes Abkommen zum Informationsaustausch mit Italien verfügt (z.B. **DAC 9** oder **GIR-MCAA**).

Übersichtstabelle 2

<b>1. Jede in Italien ansässige Geschäftseinheit</b>  <b>2. Jede nach italienischem Recht errichtete transparente oder staatenlose Einheit</b>	Befreiung nur bei Ernennung einer anderen Geschäftseinheit	a. Ernannte Einheit in Italien
		b. Ernannte Einheit im Ausland
		c. Oberste Muttergesellschaft (UPE)
<b>3. Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) in Italien</b>  <b>4. Tochtergesellschaften von Joint Ventures in Italien</b>	Eigenständige Abgabe der CR, sofern keine Ernennung erfolgt	a. Ernannte Einheit in Italien
		b. Ernannte Einheit im Ausland
		c. Oberste Muttergesellschaft (UPE)
<b>5. Oberste Muttergesellschaft eines Konzerns mit mehreren Muttergesellschaften (selten)</b>	Befreiung, sofern für sie eine ernannte Einheit bestimmt wurde	a. Ernannte Einheit in Italien
		b. Ernannte Einheit im Ausland
<b>6. Tochtergesellschaften von Joint Ventures in Italien</b>	Von der CR befreit, sofern keine Option ausgeübt wird	-

### 1.3. Strafen

Bei unterlassener Abgabe des **Mindeststeuer-Bericht** (CR) oder bei einer verspäteten Einreichung von drei Monaten oder mehr wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 100.000 verhängt. Bei einer Verspätung von weniger als drei Monaten oder bei Übermittlung unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 10.000 bis Euro 50.000 festgesetzt.

Für die ersten drei Anwendungsjahre der Vorschriften werden die Sanktionen um 50% reduziert (sog. *Transitional Penalty Relief*).

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (im Folgenden DAC 9).

<sup>2</sup> Die Rechtsgrundlage für den Austausch dieser Informationen mit Drittstaaten bildet hingegen das „Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information“ (im Folgenden MCAA), das im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS im Dokument „Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information (Januar 2025)“ geregelt ist.

## 2. Notifikation (Gruppenträgermeldung)

### 2.1. Inhalt

Die sogenannte Notifikation ist die Mitteilung, mit der **jede im italienischen Staatsgebiet ansässige Einheit** der italienischen Finanzverwaltung die Identifikationsdaten des Rechtsträgers übermittelt, der zur zentralen Abgabe des **Mindeststeuer-Bericht** (CR) im Namen der jeweiligen Einheit bestimmt wurde.

Es handelt sich um eine wesentliche Verpflichtung in all jenen Fällen, in denen die Informationspflichten aus Gründen der Effizienz und zur Reduzierung des administrativen Aufwands auf einen designierten Rechtsträger übertragen werden.

### 2.2. Strafen

Im Falle der unterlassenen Abgabe der Notifikation finden die gleichen Sanktionen Anwendung wie bei Verstößen im Zusammenhang mit dem **Mindeststeuer-Bericht** (vgl. Abschnitt 1.3).

## 3. GloBE-Steuererklärung

### 3.1. Inhalt

Die sogenannte GloBE-Steuererklärung enthält die quantitativen Angaben im Zusammenhang mit der Festsetzung und **Entrichtung der maßgeblichen Steuern**. Die Einreichung ist auch dann verpflichtend, wenn sich keine Steuer ergibt (Nullmeldung). Die Erklärung weist eine modulare Struktur auf und besteht aus einem **Deckblatt** sowie **sechs Abschnitten**. Das Deckblatt enthält die allgemeinen Angaben zur Gesellschaft, die mit der elektronischen Übermittlung an die italienische Finanzverwaltung beauftragt ist, sowie zu deren gesetzlichem Vertreter. Der erste Abschnitt (Formblatt A) umfasst Angaben zu vereinfachten Regelungen („*Safe Harbour*“) sowie zu etwaigen Befreiungstatbeständen. Die Abschnitte zwei bis fünf enthalten im Einzelnen: die Berechnung der Mindeststeuer im Rahmen der *Income Inclusion Rule* (IIR) (Formblatt B); die Berechnungen zur Allokation der Mindeststeuer (Formblatt C); die Angaben zur ergänzenden Mindeststeuer im Rahmen der *Undertaxed Profit Rule* (UTPR) (Formblatt D); die Angaben zur nationalen Mindeststeuer (*Qualified Domestic Minimum Top-up Tax* – QDMTT) (Formblatt E). Der letzte Abschnitt (Formblatt F) enthält die Ermittlung und Zusammenführung der vorgenannten Steuerbeträge, die im Rahmen eines einheitlichen Erklärungsformulars zu melden sind.

### 3.2. Zur Abgabe verpflichtete Geschäftseinheit

Die GloBE-Steuererklärung ist von einem oder mehreren der nachstehend genannten **Geschäftseinheiten** einzureichen.

Übersichtstabelle 3

Steuer		Geschäftseinheit	
IIR	Mindeststeuer (IIR – <i>Income Inclusion Rule</i> ):	1.	Oberste Muttergesellschaft (UPE)
		2.	Zwischengesellschaft (IPE)
		3.	Teilweise beteiligte Gesellschaft (POPE)
UTPR	Ergänzende Mindeststeuer (UTPR)	4.	In Italien ansässige Unternehmen (ausgenommen Investmentgesellschaften)
QDMTT	Nationale Mindeststeuer (QDMTT)	5.	Unternehmen
		6.	Gemeinschaftsunternehmen ( <i>Joint Ventures</i> )
		7.	Staatenlose / transparente Einheiten
-	Von der Erklärung befreit (sofern keine Option ausgeübt wird)	8.	Ausgenommene Einheiten

Es ist hervorzuheben, dass die zur Abgabe der GloBE-Steuererklärung verpflichteten **Geschäftseinheiten** mit denjenigen übereinstimmen, die zur Entrichtung der entsprechenden Steuern verpflichtet sind, soweit diese anfallen (Mindeststeuer im Rahmen der *Income Inclusion Rule* – IIR, ergänzende Mindeststeuer gemäß *Undertaxed Profit Rule* – UTPR sowie nationale Mindeststeuer – *Qualified Domestic Minimum Top-up Tax* – QDMTT). Darüber hinaus kann es innerhalb derselben Unternehmensgruppe dazu kommen, dass die zur Entrichtung verpflichteten **Geschäftseinheit** je nach Steuerart unterschiedlich sind.

### 3.3. Strafen

Bei Verstößen im Zusammenhang mit der GloBE-Steuererklärung finden die für Verstöße gegen die Körperschaftsteuererklärung geltenden Sanktionen Anwendung.

Aufgrund des innovativen Charakters der Regelungen wird für die ersten drei Anwendungsjahre von der Verhängung von Sanktionen abgesehen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### Was ist zu beachten, wenn die oberste Muttergesellschaft eines MNE-Konzerns in einem Staat ansässig ist, der die GloBE-Regeln nicht implementiert hat (z.B. USA oder Volksrepublik China)?

Im Hinblick auf die **Informationspflichten für das Steuerjahr 2024** sind die jeweils verpflichteten oder designierten Einheiten gehalten, sämtliche Informationen betreffend die MNE-Gruppe sowie deren oberste Muttergesellschaft in den **Mindeststeuer-Bericht**, der

Notifikation und der GloBE-Steuererklärung offenzulegen, auch wenn die oberste Muttergesellschaft die GloBE-Regeln nicht anwendet.

Im Hinblick auf die **Steuerentrichtung** gilt Folgendes: Befindet sich die oberste Muttergesellschaft in einem Staat, der die GloBE-Regeln nicht implementiert hat (z. B. USA oder Volksrepublik China), kommt ab dem Jahr 2025 die sogenannte **Undertaxed Profit Rule** (UTPR) zur Anwendung. Danach werden die Steuerpflichten, die grundsätzlich auf Ebene der obersten Muttergesellschaft oder anderer Konzerneinheiten in Nicht-GloBE-Jurisdiktionen bestehen würden, subsidiär von jenen Konzerneinheiten getragen, die in Jurisdiktionen ansässig sind, welche die GloBE-Regeln anwenden.

Konkret wird den in **Italien ansässigen Einheiten** solcher Gruppen ein Anteil an der globalen UTPR-Steuer zugewiesen. Dieser Anteil entspricht dem Betrag der globalen UTPR-Steuer multipliziert mit 50% der Summe folgender zwei Verhältniszahlen: **(1)** Verhältnis der Anzahl der in Italien beschäftigten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer in allen „Non-GloBE“-Jurisdiktionen; **(2)** Verhältnis des Buchwerts der in Italien eingesetzten materiellen Vermögenswerte zum gesamten Buchwert der materiellen Vermögenswerte in allen „Non-GloBE“-Jurisdiktionen. Die UTPR-Regeln finden ab dem Geschäftsjahr 2025 Anwendung; für das Geschäftsjahr 2024 ergibt sich insoweit keine Steuerbelastung.

Abweichend hiervon kann **auf Antrag der erklärenden Einheit** (auszuüben im Rahmen des **Mindeststeuer-Berichts**) die ergänzende Mindeststeuer im Zusammenhang mit der Jurisdiktion der obersten Muttergesellschaft auf null festgesetzt werden, sofern diese Jurisdiktion – obwohl sie die GloBE-Regeln nicht implementiert hat – eine Körperschaftsteuer mit einem nominalen **Steuersatz von mindestens 20%** vorsieht (**UTPR-Safe Harbour**). Diese Option gilt jeweils für ein Geschäftsjahr und kann verlängert werden.

Ab dem Jahr **2026** gilt auf Grundlage der Vereinbarung zum „**Side-by-side Safe Harbour (SBS SH)**“ vom 05/01/2026 Folgendes: Multinationale Unternehmensgruppen mit oberster Muttergesellschaft in den USA sind von der Anwendung der *Income Inclusion Rule* (IIR) auf Ebene der Muttergesellschaft sowie von der Anwendung der UTPR befreit. Die einzelnen Konzerneinheiten bleiben jedoch verpflichtet, die nationale Mindeststeuer (QDMTT) nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Vorschriften zu entrichten. Darüber hinaus sind erhebliche Vereinfachungen bei den Informationspflichten vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Staaten die Aufnahme in den *Side-by-side Safe Harbour* beantragen werden. Wir beobachten daher fortlaufend das entsprechende Register der OECD, um festzustellen, ob und wann weitere Jurisdiktionen in die Liste aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Volksrepublik China ist derzeit davon auszugehen, dass ab 2025 lediglich der *UTPR-Safe Harbour* zur Anwendung kommen kann, sofern die formellen Voraussetzungen –

insbesondere ein nominaler **Körperschaftsteuersatz von mindestens 20%** – erfüllt sind. Eine entsprechende Einzelfallprüfung ist daher erforderlich.

Aktuell ist die Volksrepublik China weder im Rahmen des *Side-by-side Safe Harbour* noch im Zusammenhang mit einem *UPE-Safe Harbour* im OECD-Register aufgeführt. Multinationale Unternehmensgruppen mit oberster Muttergesellschaft in China unterliegen daher weiterhin den allgemeinen Erklärungs- und Informationspflichten, wie in den vorstehenden Tabellen dargestellt.

Wir stehen Ihnen gerne für die Analyse konkreter Sachverhalte sowie für Rückfragen im Hinblick auf die Frist zum **30/06/2026** zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

